

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Edemissen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in Verbindung mit § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Edemissen in seiner Sitzung am 28. Januar 2002 für das Gebiet der Gemeinde Edemissen folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Grünbewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brenn- und Baustoffen, durch Unfälle, durch Tiere und andere besondere Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Grünbewuchs sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Wendehämmer einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Parkspuren, Parkbuchten, Bushaldebuchten, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen und Böschungen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 3

Straßenreinigung durch die Gemeinde

Soweit der Gemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen, Gossen, Parkspuren, Parkbuchten und Bushaldebuchten obliegt, führt sie diese für die im Anhang 1 der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich durch.

§ 4

Straßenreinigung durch die Eigentümer

- (1) Soweit die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag einer jeden Woche, bis 19.00 Uhr durchzuführen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die öffentlichen Straßen, Wege, und Plätze bis zur Fahrbahnmitte, bei Einmündungen und Kreuzungen bis zum Einmündungs- und Kreuzungsmittelpunkt.

§ 5

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder eine Straße höhengleich ausgebaut, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußersten Rand dieser Bereiche ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,50 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 8.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, durchgeführt sein. Bei Bedarf ist das Schneeräumen und Streuen bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (2) Die Gossen und Einlaufschächte sind nach Möglichkeit schnee- und eisfrei zu halten, damit das Schmelzwasser ungehindert abfließen kann.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet und oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege von Schnee und Eis freizuhalten.

- (5) Bei Glätte sind mit Sand oder mit anderen abstumpfenden Mitteln folgende Straßen, Wege und Plätze zu streuen:
- a) Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden oder eine Straße höhengleich ausgebaut, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußersten Rand dieser Bereich ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,50 m zu streuen.
 - b) Überwege über die Fahrbahn an amtlichen gekennzeichneten Stellen.
- (6) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schneefall von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (7) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrenloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur,
- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege (z.B. Rampen, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken).

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

§ 6 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetzes und können mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Peine in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über Art, Maß und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Edemissen vom 25. März 1996 außer Kraft.

Edemissen, 28. Januar 2002

L. S.

Bertram
Bürgermeister